

## Änderungsantrag

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„276	BY	B 021		OU Bad Reichenhall	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

### Begründung

Laut Bundesverkehrswegeplan ist das umstrittene Neubauvorhaben bei Bad Reichenhall nicht von großräumiger Bedeutung und trägt somit nicht zur Leistungsfähigkeit des bundesweiten Verkehrsnetzes bei. Im Bedarfsplan 2004 wurde das Vorhaben nur dem Weiteren Bedarf ohne Planungsrecht zugeordnet. Erst unter dem ehemaligen Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Raumsauer, wurden die Planungen für das Projekt in seinem Wahlkreis wieder aufgenommen. Begründet wurde dies u. a. mit der damaligen Bewerbung für Olympia der Städte München, Garmisch-Partenkirchen, Ruhpolding und Berchtesgaden.

Die Kosten für die Ortsumfahrung um Bad Reichenhall mit dem Bau des Kirchholz- und des Stadtbegtunnles belaufen sich den Schätzungen des Bundesverkehrswegeplans zufolge schon jetzt auf rund 175 Millionen Euro. In der Laufzeit des Bundesverkehrswegeplans 2003 betragen die Baukostensteigerungen rund 27 Prozent. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 fehlt jedoch die Berücksichtigung von Baupreissteigerungen. Aufgrund der fehlenden verkehrlichen Notwendigkeit, der Beeinträchtigung von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der hohen Kosten ist der Bau der Umfahrung nicht zu rechtfertigen.